

wollen, sodann die Evangelische Aßeforen auf Commissionen geschickt, und also in deren Abwesenheit die Urthel gesprochen worden seyen.

An. 1716. 23. Masi schriebe das Corpus Evangelic. an den Kanser: Daß die Remissio ad Comitia, ubi Dubia circa Interpretationem Constitutionum Imperii ex contrariis Sententiis Assessorum entstehen, nicht allein in ipsa Sententia definitiva, sondern auch, denen bewährtesten Camera, listen nach, in Decretis ad Supplicationes, statt sinde.

In einem Concluso Corporis Evangelicorum von 1719. 22. Dec. liset man: Daß die Nothdurst erfordere, dem schädlichen und dem Westphälischen Frieden zuwider sependen Principio wegen des so genannten Simultanei, (welchem auch Evangelische Scribenten auf genwiße Maaße benzupslichten sich nicht entsehen, und woran das Corpus Evangelicorum garkeinen Gefallen habe,) ernstliche und nachdrückelichen Einhalt zu thun, 20.

In dem An. 1720. gedruckten und von dem Corpore Evangelicorum adoptirten Ursprung des Simultanei wird forderist gemeldet, was eins und andere Scribenten von beeden Religionen wegen des Simultanei gelehrt haben; mit dem Anhang: Daß dergleichen Privatschriften, (außer denen unter Fürstlicher Autorität ausgegangenen Vindiciis Hildesiensibus, welche durch die Anti-Vindicias Statuum provincialium wis derlegt worden,) sie sehen pro oder contra, dem Hauptwerk vor sich, (es wäre dann, daß die Rationes erheblich,) nichts geben noch nehs men können.

Hernach heißt es wieder: " Was ingleichem unter denen Prostestivenden, in puncto Juris reformandi, ben denen Universitäten und sonsten Friedensschlußmäßig eingeführet worden, übergehet man gesliebter Kürze halber, wäre auch beßer gewesen, wann Privati wenisger großen Herren, (deren höchstes Lob nach dem L. digna vox. C. de LL.